



Z22 SICAV

Z22 Smart Equity Fund USD-I	LI1213023081	C22 Crypto Volatility Fund USD	LI1332866337
Z22 Smart Equity Fund CHF-I	LI1213023040	C22 Crypto Volatility Fund CHF	LI1332866352
Z22 Smart Equity Fund EUR-I	LI1213023065	C22 Crypto Volatility Fund EUR	LI1332866345
Z22 Smart Equity Fund USD-R	LI1213023099	C22 Crypto Volatility Fund USD-S	LI1332866360
Z22 Smart Equity Fund CHF-R	LI1213023057		
Z22 Smart Equity Fund EUR-R	LI1213023073		
3R Alternative Fund USD	LI1332866501		
3R Alternative Fund CHF	LI1332866527		
3R Alternative Fund EUR	LI1332866519		

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs
Alternativer Investmentfonds (AIF)

Mitteilung an die Anteilinhaber

Die IFM Independent Fund Management AG als AIFM hat mit Zustimmung der LGT Bank AG und der Liechtensteinische Landesbank AG, als Verwahrstellen des rubrizierten Alternativer Investmentfonds (AIF) beschlossen, die Anlegerinformation und Satzung und Anlagebedingungen inklusive teilfondsspezifische Anhänge nach Art. 105 AIFMG abzuändern.

Die Prospektänderung betrifft im Wesentlichen die Hinzufügung eines weiteren Teilfonds. Zudem wurde der Teilfonds *Z22 Liquid Alternatives* in **Z22 Dynamic Opportunity Fund** unbenannt und das gesamte Dokument aktualisiert. Des Weiteren wurden IFM spezifische Anpassungen eingebaut, welche von der LAFV AIF-Mustervorlage vom März 2025 unterscheiden. Es betrifft folgende Änderungen:

Gesamtes Dokument

Umbenennung des (bislang noch nicht lancierten) Teilfonds 4

bisher: Z22 Liquid Alternatives

neu: Z22 Dynamic Opportunity Fund

Hinzufügung eines neuen Teilfonds **Z22 Dynamic Resilience Fund** (Teilfonds 5)

B1, B2, B3, B4, B5: Teilfonds 1-5 im Überblick

Lock-Up: keiner für alle Teilfonds und alle Anteilklassen

B1.6, B2.6, B3.6, B4.6 und B5.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Ergänzung Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze

B1.10: Performance-Fee beim Teilfonds Z22 Smart Equity Fund

[...] Die Performance-Fee wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug aller Kosten und Gebühren aber vor Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet. [...]

B1.8.8, B2.8.8, B3.8.8, B4.8.8: Bewertung

Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;

B2.10, B3.10, B4.10 Performance-Fee

[...] Der NAV vor Performance-Fee beinhaltet alle aktuellen Abgrenzungen inklusive Performance-Fee Rückstellungen der Vorperiode. [...]

TEIL III: Anlagebedingungen für die fremdverwaltete Investmentgesellschaft

§ 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

[...] Aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände ist der AIFM zudem berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Weitere Informationen zu Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) kann § 45 der Anlagebedingungen entnommen werden. [...]

§ 6 Aufgabenübertragung

[...] Der Portfolioverwalter verpflichtet sich dort, wo er in Ausübung seiner Tätigkeit potentielle Interessenkonflikte mit dem AIF bzw. AIFM ortet, jederzeit seine Pflichten gegenüber dem AIFM wahrzunehmen und alles daran zu setzen, dass solche Konflikte in fairer Weise einer Lösung zugeführt werden. Der Portfolioverwalter anerkennt insbesondere Art. 35 AIFMG (Wohlverhaltensregeln). [...]

§ 26 Bildung von Anteilsklassen

[...] Sie können sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der anfallenden Gebühren, der Mindestanlagesumme, der Lock-Up-Periode bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. [...]

[...] Side Pockets:

Der AIFM ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (FMA) berechtigt, illiquide Vermögensbestandteile abzuspalten und in eigenen Teilfonds unterzubringen (Side Pockets). Dies ist der Fall, wenn ein wesentlicher Anteil des Vermögens des AIF (mehr als 10%) längerfristig nicht ordnungsgemäss bewertet werden kann oder sich als unveräusserbar entwickelt. Die Anteilsinhaber erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen Vermögen des AIF Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung der Side Pockets ist der Anteilshandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieser Teilfonds in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen. [...]

§ 35 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Sofern in der Satzung sowie im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist der Teilfonds berechtigt, gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschliesslich Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements), Wertpapierleihgeschäften und/oder Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps), unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, einzugehen.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen darf, können alle Arten von Vermögenswerten, die der betreffende Teilfonds gemäss seinem Anlageziel und seinen Anlagevorschriften halten darf, Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing)

Sofern im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist der AIFM berechtigt Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte zu verleihen („Wertpapierleihe“, „Securities Lending“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festge-

setzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF bzw. seiner Teilfonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF bzw. seinen Teilfonds die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist. Der Verwahrstelle darf bis maximal 40% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Bei Abschluss eines Wertpapierleihvertrags stellt der AIFM im Namen des AIF bzw. des Teilfonds sicher, dass alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückgefordert und der Vertrag jederzeit gekündigt werden können.

Pensionsgeschäfte

Soweit im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" angegeben, darf sich der AIFM für einen Teilfonds akzessorisch an Pensionsgeschäften ("Repurchase Agreements" bzw. "Reverse Repurchase Agreements") beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

[...] Sofern im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" angegeben, darf sich der AIFM für einen Teilfonds akzessorisch an Pensionsgeschäften ("Repurchase Agreements" bzw. "Reverse Repurchase Agreements") beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden. [...]

Total Return Swaps

Soweit im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist der Teilfonds berechtigt Gesamttrendite-Swaps (Total Return Swaps) einzugehen.

§ 42 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

[...] Der AIFM ist berechtigt für den AIF bzw. dessen Teilfonds, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, um in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt. [...]

§ 44 Rücknahme von Anteilen (siehe § 44 "Rücknahmeabschlag" der Anlagebedingungen)

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch § 46 "Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)").

[...] Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn die dafür benötigte Liquidität geschaffen wurde. Dabei sind unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle zum selben Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Insbesondere behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen.

Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "**Redemption Gate**" auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung und die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW bzw. des Teilfonds entsprechend publiziert. [...]

§ 46 Liquiditätsmanagement -Instrumente (LMT)

Der AIFM hat eine Liquiditätsmanagementpolitik eingeführt und umgesetzt, die konsequent angewendet wird, und sie hat ein umsichtiges und striktes Liquiditätsmanagementverfahren, das es ihr ermöglicht, die Liquiditätsrisiken des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und sicherzustellen, dass der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds normalerweise in der Lage ist, jederzeit seinen Verpflichtungen zur Rücknahme seiner Anteile auf Wunsch der Anteilinhaber nachzukommen. Um sicherzustellen, dass das Vermögen des AIF bzw. das Vermögen des jeweiligen Teilfonds angemessen liquide ist und der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber erfüllen kann, werden qualitative und quantitative Kennzahlen verwendet. Darüber hinaus werden die Anteilinhaberkonzentrationen im Risikomanagement regelmässig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds zu bewerten.

Der AIF wird bzw. der jeweilige Teilfonds wird einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft. Die Liquiditätsmanagementpolitik des AIFM berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, die Handelsfrequenz, die Liquidität der Basiswerte (und deren Bewertung) sowie die Anteilinhaberbasis. Der AIFM wird, sofern dies zum Schutz der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, u.a. auch bestimmte Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos (Liquidity Management Tools / "LMT") einsetzen, wie in den folgenden Abschnitten der Anlagebedingungen beschrieben ist:

Rücknahme von Anteilen (siehe § 44 "Redemption Gate" der Anlagebedingungen)

Wenn der AIFM an einem Bewertungstag Anträge auf Nettorücknahmen des AIF bzw. eines Teilfonds (oder für den Umtausch in einen anderen Teilfonds) von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds erhält (Redemption Gate), kann der AIFM nach eigenem Ermessen entscheiden, jeden Rücknahmeantrag (bzw. Umtauschantrag) anteilig so weit zu begrenzen, dass der Gesamtrücknahmebetrag an diesem Bewertungstag nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds beträgt.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen (§ 47 der Anlagebedingungen)

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF bzw. eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Abspaltung von Vermögenswerten / "Side Pockets" (§ 2 der Anlagebedingungen)

Der AIFM ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden.

Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird.

Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.

§ 48 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up)

Anteilklassen können einen sogenannten Lock-Up vorsehen. Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rücknahmeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet. Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt. Weitere Informationen und Angaben sind in Anhang B



„Teilfonds im Überblick“ zu finden.

Auf Beschluss des AIFM können Anteile ohne Zustimmung eines Anlegers vor Ablauf der Lock-Up zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden.

§ 52 Laufende Gebühren

[...]

Darin begriffen sind zudem Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können. [...]

- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung (inkl. digitales Marketing), die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit dem Risikomanagement des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie der entsprechenden Berechnung von Kennzahlen (VaR, etc.) anfallen;

3R Alternative Fund

B3.7.4.9 Der Teilfonds darf unbeschränkt direkt/indirekt in Edelmetalle bzw. indirekt in Rohstoffe investieren
Anlagegrenzen

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat nach Art. 151 Abs. 2 AIFMG i.V.m. Art. 112a sowie Art. 112 AIFMG die Änderung der konstituierenden Dokumente am 30. Oktober 2025 zur Kenntnis genommen. Die Änderungen treten per 4. November 2025 in Kraft.

Die Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG, die Satzung und Anlagebedingungen inkl. Teilfondsspezifische Anhänge sowie der neueste Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos beim AIFM sowie auf dessen Web-Seite www.ifm.li, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen, bei allen Vertretern und Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Schaan, im November 2025

IFM Independent Fund Management AG